

Betrieb eines Kommunalen Integrationszentrums gemäß §7 Teilhabe- und Integrationsgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der landesweiten Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren:

Frau Christiane Bainski
 Telefon: 0201/83 28 301
 Mail: bainski.hauptstelle@raa.de

Herr Dr. Stefan Buchholt
 02931/82 2937
stefan.buchholt@bezreg-arnsberg.nrw.de

Fragen und Antworten

1. Zusammenarbeit	
<p>Wie können Kommunen und Land das Verfahren der Zusammenarbeit regeln?</p>	<p>Es ist empfehlenswert, vor Ort Geschäftsordnungen zu formulieren bzw. konkrete Vereinbarungen zu treffen und/oder ein Arbeitsprogramm als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Anstellungsträgern zu verabreden, um eine klare Auftragsbasis für den gesamten Arbeitsbereich gemeinsam zu klären. Als Grundlage könnte dies wird auf die Mustervereinbarung zu den schulpsychologischen Diensten genutzt werden, die das Land mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt hat. Eine entsprechende Vereinbarung wurde inzwischen vom Land mit allen 54 Kreisen und kreisfreien Städten abgeschlossen. Die Mustervereinbarung enthält u.a. Hinweise zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement und zur Dienst- und Fachaufsicht bei unterschiedlichen Anstellungsträgern. Siehe auch: www.schulpsychologie.nrw.de/cms/upload/dokumente/pdf/mustervereinbarung.pdf.</p>

<p>Wie ist das Verhältnis von Kommunalen Integrationszentren zu Regionalen Bildungsnetzwerken /Bildungsbüros?</p>	<p>In ihrem gemeinsamen Anliegen, erfolgreiche Bildungsbiografien zu gestalten, ist eine enge Verzahnung des Kommunalen Integrationszentrums und des Regionalen Bildungsbüros sinnvoll. Über die Zusammenarbeit sollte im Lenkungskreis entschieden werden.</p> <p>Ziel ist es, in allen gemeinsamen Aufgaben zu einer verlässlichen Arbeitsteilung zu kommen. Vergleichbare Absprachen sollten vor Ort mit anderen auf kommunaler Ebene tätigen Unterstützungseinrichtungen erfolgen, beispielsweise im Rahmen der Programme „Lernen vor Ort“ und „Kein Kind zurücklassen – NRW-Kommunen beugen vor.“</p>
<p>2. Weiterförderung</p>	
<p>Bis wann und bei wem ist der Antrag auf Weiterförderung eines Kommunalen Integrationszentrums zu stellen?</p>	<p>Die Weiterförderung eines Kommunalen Integrationszentrums ist jährlich bis zum 31. Oktober eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde (Kfi) zu beantragen (vgl. Nr.6.1 der Richtlinie).</p> <p>Die Antragsvordrucke werden als Download (www.kfi.nrw.de) bei der Bewilligungsbehörde zur Verfügung stehen.</p>
<p>3. Personaleinsatz</p>	
<p>Wer entscheidet über die Einstellung von Lehrkräften?</p>	<p>Die kommunalen Träger und die Schulaufsicht entscheiden im Einvernehmen. Eine einseitige Entscheidung der Schulaufsicht über die Besetzung einer Lehrstellen bei den Kommunalen Integrationszentren widerspräche der Intention des Gesetzes und des Erlasses. Im Gegenzug soll auch über die Besetzung der anderen Stellen im Einvernehmen entschieden werden.</p>

<p>Wie wird die Arbeitszeit der Lehrkräfte berechnet?</p>	<p>Beamtete Lehrkräfte, die mit einer ganzen Stelle zu einem Kommunalen Integrationszentrum abgeordnet sind, haben eine Arbeitszeit von 41 Stunden, angestellte Lehrkräfte entsprechend den tarifvertraglichen Regelungen. Sind sie mit einer halben Stelle abgeordnet, beträgt die Arbeitszeit die Hälfte, also im erst genannten Fall 20,5 Stunden. Zeiterfassung, Urlaubsregelungen und Freizeitausgleich erfolgen auf der Grundlage der Regelungen der jeweiligen Kommune. Lehrkräfte, die neben ihrer Tätigkeit im kommunalen Integrationszentrum noch unterrichten, sind verpflichtet, ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Weitere Informationen siehe www.ganztag.nrw.de/front_content.php?idcat=1011.</p>
<p>Wer hat bei unterschiedlichen Anstellungsträgerschaften in einem Kommunalen Integrationszentrum Weisungsrecht?</p>	<p>Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kommunalen Integrationszentrums arbeiten in unterschiedlichen Anstellungsträgerschaften. Während die Lehrkräfte beim Land angestellt oder verbeamtet sind, ist der Dienstherr der sozialpädagogischen Fachkräfte und der Verwaltungsfachkräfte der jeweilige kommunale Träger. In der täglichen Praxis arbeiten sie zusammen wie in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe. Sie folgen jedoch alle den Weisungen der jeweiligen Leitung, unabhängig von deren Anstellungsträgerschaft. Bei Konflikten verständigen sich die Vertreterinnen und Vertreter der Anstellungsträger.</p>
<p>Welche Aufgaben hat die Schulaufsicht bei der Arbeit des Kommunalen Integrationszentrums?</p>	<p>Die untere Schulaufsicht unterstützt gemäß Nr. 4.5 des Erlasses die Kommunalen Integrationszentren bei Aufgabenwahrnehmung und Einsatzmanagement. Sie ist in Konfliktfällen Ansprechpartnerin des jeweiligen kommunalen Trägers.</p>